

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0443-I/A/15/2015

Wien, am 18. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 7501/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter**  
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Ist dem BMG dieser Fall bekannt?*
- *Wie viele Personen sind mittlerweile mit dem Keim infiziert?*

Der Fall ist meinem Ressort bekannt.

Festzuhalten ist, dass gemäß Art. 12 B-VG die Angelegenheiten der „Heil- und Pflegeanstalten“ lediglich hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundes fallen, für Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind die Länder zuständig. Meinem Ressort liegen daher lediglich die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, zum aktuellen Fall übermittelten Informationen vor (Stand 22. Jänner 2016): Demnach handelte es sich ursprünglich um 5 Personen, bei einer weiteren Person wurde am 15. Jänner 2016 bei einem Routinescreening Acinetobacter nachgewiesen (dabei handelt es sich laut Amt der Oberösterreichischen Landesregierung lediglich um eine Besiedelung und keine Erkrankung).

**Fragen 3 bis 5:**

- *Wie viele Vorfälle gab es in Österreich in den letzten fünf Jahren, wobei sich Patienten mit antibiotikaresistenten Krankenhauskeimen infizierten?*
- *Wie viele davon starben aufgrund des Krankenhauskeimes?*

- *Wie viele Fälle sind bekannt, wo jetzt noch die Folgeerkrankungen und Spätfolgen einer Infektion mit einem Krankenhauskeim behandelt werden?*

Wie bereits zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, ist auf die Vollzugszuständigkeit der Länder in den Angelegenheiten der „Heil- und Pflegeanstalten“ zu verweisen. Ergänzend ist auszuführen, dass die Überwachung/Surveillance von nosokomialen Infektionen in den bettenführenden Krankenanstalten bereits seit Jahren nach einem anerkannten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Surveillance-System zu erfolgen hat. Gemäß § 8 a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014, ist in bettenführenden Krankenanstalten ein Hygieneteam zu bilden. Das Hygieneteam begleitet auch fachlich und inhaltlich die Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen. Die Umsetzung der Vorgaben des KAKuG erfolgt in den Bundesländern durch die Landesgesetzgebung; derzeit besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung dieser Daten an eine zentrale Stelle.

#### **Frage 6:**

- *Wie viele und welche Abteilungen mussten aufgrund eines Krankenhauskeimes in den Spitälern Österreichs heuer geschlossen werden?*

Wie bereits ausgeführt, liegt gemäß Art. 12 B-VG hinsichtlich der „Heil- und Pflegeanstalten“ die Zuständigkeit für die Vollziehung bei den Ländern; meinem Ressort liegen daher keine diesbezüglichen Informationen vor.

#### **Frage 7:**

- *Welche Maßnahmen treffen Sie, dass die Vergabe von Antibiotika auf ein notwendiges Maß eingeschränkt wird?*


Antibiotika unterliegen der Rezeptpflicht gemäß den Bestimmungen der Rezeptpflichtverordnung (Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 30. August 1973 über rezeptpflichtige Arzneimittel, BGBl. Nr. 475/1973, in der Fassung BGBl. II Nr. 182/2015). Bei zulassungspflichtigen Arzneyspezialitäten wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens von der Zulassungsbehörde über die Rezeptpflicht der jeweiligen Arzneyspezialität entschieden.

2015 hat das vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragte nationale Referenzzentrum für nosokomiale Infektionen und Antibiotikaresistenz, Standort Wien, unter anderem eine Punkt-Prävalenz-Studie mit dem Ziel, nosokomiale Infektionen sowie die Anwendung von Antibiotika zu erheben, durchgeführt. Die Beteiligung an dieser Studie erfolgte auf freiwilliger Basis.

Im Rahmen des Projektes „Nationale Initiative zur Eindämmung der Resistenz gegen antimikrobielle Substanzen (NI-AMR)“ wurden die wichtigsten Fragestellungen im Humanbereich von fünf Arbeitsgruppen bearbeitet (Surveillance, Hygiene und

Infektionsprävention, „Antimicrobial Stewardship“ (= rationaler Einsatz von Antibiotika), Diagnostik von Infektionskrankheiten, Berichterstattung und Information). Dabei wurden Kenntnisse und Erfahrungen eines österreichweiten interdisziplinären und interprofessionellen Expertinnen- und Experten-Teams aus Praxis und Wissenschaft genutzt. Die Ergebnisse aus den genannten Arbeitsgruppen werden im „Humanmedizinischen Teil“ des aktuellen „Nationalen Aktionsplans zur Antibiotikaresistenz (NAP-AMR)“ für den Bereich Humanmedizin dargestellt. Der im Jahr 2013 erstellte NAP-AMR ist auf der Homepage meines Ressorts abrufbar: <http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Krankheiten/Antibiotikaresistenz/NAP-AMR-Der-oesterreichische-Nationale-Aktionsplan-zur-Antibiotikaresistenz>

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	GtmSIEkZcle93tsf2Hb3EcbfHbbg0zKEGXM/FZcOQ5CApWd+kuvGwzSSb/+fncwqeMlroM3+LmvPuwmwiz8aFvtqJMV6861D+gvBMZwFFNOjFGmVvd3BI3QBYze8vKThEB435odSAAOJu54MJY2B/xLzN0NH8BDd/ZAbqSebBXI5+ggqYbCF7DgdNVz+B5pZHbk cO9t/ATnoUeAruYJaVi/0ABQ0eZWJcpeq1zKIOI7Xtd6ul4elj4/llloW1DBzclKGWK7PvFRZ6t3RK1dsdJreFQHwEUtXIRleiDXuyFZHVfMKFBTWq/k4FzNgjOLqju6j8RnWqO9mqp6nyw6Yg==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-19T09:39:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	